

29. 12. 97

R - Fz

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze**

#### **A. Zielsetzung**

Die Rechtsprechung hat es für zulässig erachtet, daß Rechtsanwälte und Patentanwälte ihren Beruf in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausüben. Es bedarf daher eines gesetzlichen Ordnungsrahmens, der einer Rechtszersplitterung entgegenwirkt und denkbaren Gefahren begegnet, die für die Rechtspflege durch unreglementierte Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung entstehen könnten.

Zudem soll die für Partnerschaftsgesellschaften geltende Haftungsbestimmung verbessert werden.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf regelt das Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften bzw. Patentanwaltsgesellschaften zugelassen werden können und bindet sie weitgehend in das anwaltliche Berufsrecht ein.

Bereits bestehenden Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung wird ein vorübergehender Bestandsschutz gewährt.

An die Stelle der nach § 8 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zulässigen vertraglichen Haftungsbeschränkung tritt eine gesetzliche Beschränkung der Haftung für Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Berufsausübung auf den handelnden Partner.

#### **C. Alternativen**

Keine

*Fristablauf: 09. 02. 98*

## **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Ob es aufgrund der gesetzlichen Zulassung von Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, Pensionsrückstellungen zu bilden – zu Steuermindereinnahmen kommen wird, läßt sich nicht abschätzen. Bereits nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit der anwaltlichen Berufsausübung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ob das Gesetz zu einer vermehrten Gründung solcher Gesellschaften führen wird und in welchem Umfang ggf. die Gründung derartiger Gesellschaften Steuermindereinnahmen zur Folge haben wird, läßt sich nicht sicher voraussagen.

### **2. Vollzugaufwand**

Durch das vorgesehene Zulassungsverfahren entsteht ein kostenrelevanter Mehraufwand. Hierdurch verursachte Mehrkosten werden jedoch durch die für die Zulassung zu entrichtenden Gebühren abgedeckt.

Darüber hinaus werden Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung der Aufsicht der zuständigen Landesjustizverwaltung und Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung der Aufsicht des Deutschen Patentamts unterstellt. In welchem Umfang hierdurch Mehrkosten anfallen, läßt sich nicht abschätzen. Eine verlässliche Prognose darüber, wie viele Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung nach Inkrafttreten des Gesetzes gegründet werden, läßt sich nicht geben.

## **E. Sonstige Kosten**

Die Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Geschäftsführer unterliegen der Kammeraufsicht. Der hierdurch entstehende Mehraufwand dürfte durch die zu entrichtenden Beiträge aufgefangen werden. Für die Anwaltsgesellschaften entstehen neben den Gebühren für die Zulassung und den Kammerbeiträgen Kosten für die abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung, deren Höhe von der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie davon abhängt, welche vertraglichen Konditionen die Versicherungswirtschaft anbieten wird.

29. 12. 97

R - Fz

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung,  
der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (121) – 444 00 – Re 24/97 (NA 2)

Bonn, den 29. Dezember 1997

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der  
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung,  
der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zwischenüberschrift „Dritter Teil. Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte“ und vor § 43 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt.  
Allgemeines“.

2. Nach § 59b werden folgende Überschrift und folgende §§ 59c bis 59m eingefügt:

„Zweiter Abschnitt.  
Rechtsanwaltsgesellschaften

#### § 59c

Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft;  
Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen

- (1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden.

- (2) Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.

#### § 59d

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 59c, 59e und 59f entspricht;
2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet;
3. der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 59j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

#### § 59e

Gesellschafter

- (1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Rechtsanwaltsge-

schaft beruflich tätig sein. § 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 172a sind entsprechend anzuwenden.

- (2) Den Gesellschaftern ist es untersagt, ihren in der Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluß auszuüben.

- (3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muß Rechtsanwälten zustehen. Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.

- (4) Anteile an der Rechtsanwaltsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.

- (5) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.

#### § 59f

Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.

- (2) Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufs berechtigt ist. § 59e Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 59g

Zulassungsverfahren

- (1) Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft entscheidet die Landesjustizverwaltung, in deren Geschäftsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen.

- (2) Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat, ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Zulassungsvoraussetzungen des § 59d gleichzeitig Stellung genommen werden. § 8 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß die Antragstellerin die Zulassungsvoraussetzungen nicht er-

fülle, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft aus und stellt der Antragstellerin eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 59f ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist. Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses der in Satz 1 genannten Verfahren abzulehnen ist.

(5) Auf das Zulassungsverfahren sind § 9 Abs. 2 bis 4 und die §§ 11 und 12 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Zuständig im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat.

#### § 59h

##### Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt durch Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59c, 59e, 59f, 59i und 59j erfüllt, es sei denn, daß die Rechtsanwaltsgesellschaft innerhalb einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Bei Fortfall von in § 59e Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen infolge eines Erbfalls muß die Frist mindestens ein Jahr betragen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.

(4) Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn

1. die Rechtsanwaltsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
2. die Rechtsanwaltsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem die Rechtsanwaltsgesellschaft zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren Sitz hat. § 16 Abs. 2, 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 2 ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat.

(6) Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 55 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 53 Abs. 10 Satz 7 bleibt unberührt.

#### § 59i

##### Kanzlei und Zweigniederlassung

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. § 29a bleibt unberührt.

(2) Auf Zweigniederlassungen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 59j

##### Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten; § 51 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt fünf Millionen Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

(4) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

#### § 59k

##### Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, und die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ enthalten. Soll die Rechtsanwalts-gesellschaft eine Sozietät fortführen, so darf eine zulässig verwendete Kurzbezeichnung zusätzlich oder anstelle des nach Satz 1 vorgeschriebenen

Gesellschafternamens in die Firma aufgenommen werden. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Andere als zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ nicht führen.

#### § 591

##### Vertretung vor Gerichten und Behörden

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zur Vertretung vor Gerichten befugt. Sie hat als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte Dritter die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Sie kann vor Gericht nur von einer Person vertreten werden, die einen der in § 59 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufe ausübt und die selbst berechtigt ist, vor diesem Gericht als Bevollmächtigte aufzutreten.

(2) Auf die Vertretung vor Behörden ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Übernahme einer Verteidigung durch die Rechtsanwaltsgesellschaft ist unzulässig.

#### § 59 m

##### Mitteilungspflichten; anwendbare Vorschriften; Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 59 f Vertretungsberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

(2) Für Rechtsanwaltsgesellschaften gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 43 bis 43 b, 44, 48, 49 a bis 50, 51 a Abs. 1, die §§ 51 b, 52 Abs. 2, § 56 Abs. 1 und die §§ 57 bis 59 und 163.

(3) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Rechtsanwalts-gesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

3. § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, und Rechtsanwalts-gesellschaften, die dort ihren Sitz haben, bilden eine Rechtsanwaltskammer. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 1 genannten Rechtsanwalts-gesellschaften.“

4. In § 61 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „oder Rechtsanwalts-gesellschaften“ eingefügt.

5. Dem § 74 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskam-mer angehören, entsprechend anzuwenden.“

6. Dem § 74 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskam-mer angehören, entsprechend anzuwenden.“

7. Nach § 115 b wird folgender § 115 c angefügt:

#### „§ 115 c

##### Vorschriften für Geschäftsführer von Rechtsanwalts-gesellschaften

Die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils, die §§ 195 bis 199 sowie die Vorschriften des Elften Teils sind entsprechend anzuwenden auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskammer angehören. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Rechtsanwalts-gesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.“

8. § 192 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Rechtsanwalts-gesellschaften beträgt die Gebühr für die Zulassung 1 000 Deutsche Mark.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Rechtsanwalts-gesellschaften beträgt die Gebühr 300 Deutsche Mark.“

#### Artikel 2

##### Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zwischenüberschrift „Dritter Teil. Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Patentanwälte“ und vor § 39 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt.

Allgemeines“.

2. Nach § 52 b werden folgende Überschrift und folgende §§ 52 c bis 52 m eingefügt:

„Zweiter Abschnitt.

Patent-anwalts-gesellschaften

#### § 52 c

Zulassung als Patent-anwalts-gesellschaft; Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 ist, können als Patent-anwalts-gesellschaften zugelassen werden.

(2) Die Beteiligung von Patentanwalts-  
gesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemein-  
schaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.

#### § 52 d

##### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 52 c, 52 e und 52 f entspricht;
2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet;
3. der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 52 j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

#### § 52 e

##### Gesellschafter

(1) Gesellschafter einer Patentanwalts-  
gesellschaft können nur Mitglieder der Patentanwalts-  
kammer, Rechtsanwälte, Angehörige der in § 52 a  
Abs. 3 Nr. 1 genannten Berufe und Rechtsanwälte  
anderer Staaten im Sinne des § 52 a Abs. 3 Nr. 2  
sein. Sie müssen in der Patentanwalts-  
gesellschaft beruflich tätig sein. § 52 a Abs. 1 Satz 2 ist ent-  
sprechend anzuwenden.

(2) Den Gesellschaftern ist es untersagt, ihren in  
der Patentanwalts-  
gesellschaft ausgeübten Beruf in  
einem weiteren beruflichen Zusammenschluß aus-  
zuüben.

(3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der  
Stimmrechte muß Patentanwälten zustehen. So-  
fern Gesellschafter zur Ausübung eines in Absatz 1  
genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie  
kein Stimmrecht.

(4) Anteile an der Patentanwalts-  
gesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte  
nicht am Gewinn der Patentanwalts-  
gesellschaft beteiligt werden.

(5) Gesellschafter können zur Ausübung von  
Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Ge-  
sellschafter bevollmächtigen, die Angehörige des-  
selben Berufs oder Patentanwälte sind.

#### § 52 f

##### Geschäftsführung

(1) Die Patentanwalts-  
gesellschaft muß von Pa-  
tentanwälten verantwortlich geführt werden. Die  
Geschäftsführer müssen mehrheitlich Patentan-  
wälte sein.

(2) Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Aus-  
übung eines in § 52 e Abs. 1 Satz 1 genannten Be-  
rufs berechtigt ist. § 52 e Abs. 2 ist entsprechend  
anzuwenden.

(3) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmäch-  
tigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1  
Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 52 g

##### Zulassungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung als Patentan-  
walts-  
gesellschaft entscheidet der Präsident des  
Patentamts. Dem Antrag ist eine Ausfertigung  
oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Ge-  
sellschaftsvertrags beizufügen.

(2) Vor der Entscheidung holt der Präsident des  
Patentamts von dem Vorstand der Patentanwalts-  
kammer ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll  
zu allen Zulassungsvoraussetzungen des § 52 d  
gleichzeitig Stellung genommen werden. § 15  
Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Erstattet der Vorstand der Patentanwalts-  
kammer das Gutachten dahin, daß die Antragstel-  
lerin die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle,  
so setzt der Präsident des Patentamts die Entschei-  
dung über den Antrag auf Zulassung als Patentan-  
walts-  
gesellschaft aus und stellt der Antragstellerin  
eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulas-  
sung als Patentanwalts-  
gesellschaft kann ausge-  
setzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter  
oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 52 f  
ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulas-  
sung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrie-  
ben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertre-  
tungsverbot erlassen worden ist. Über den Antrag  
auf Zulassung als Patentanwalts-  
gesellschaft ist je-  
doch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet  
des Ergebnisses der in Satz 1 genannten Verfah-  
ren abzulehnen ist.

(5) Auf das Zulassungsverfahren sind § 16 Abs. 2  
bis 4 und die §§ 18, 19 Abs. 1 entsprechend anzu-  
wenden.

#### § 52 h

##### Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt durch Auflösung der  
Gesellschaft.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn  
sich nach der Zulassung ergibt, daß sie hätte ver-  
sagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zu-  
lassung als Patentanwalts-  
gesellschaft kann nach  
Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskam-  
mer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus de-  
nen die Zulassung hätte versagt werden müssen,  
nicht mehr bestehen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die  
Patentanwalts-  
gesellschaft nicht mehr die Voraus-  
setzungen der §§ 52 c, 52 e, 52 f, 52 i und 52 j er-  
füllt, es sei denn, daß die Patentanwalts-  
gesellschaft innerhalb einer von dem Präsidenten des  
Patentamts zu bestimmenden angemessenen Frist  
dem Gesetz entsprechenden Zustand herbei-  
führt. Bei Fortfall von in § 52 e Abs. 1 und 3 ge-  
nannten Voraussetzungen infolge eines Erbfalls  
muß die Frist mindestens ein Jahr betragen. Die  
Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.

(4) Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn

1. die Patentanwaltsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung dem Präsidenten des Patentamts gegenüber schriftlich verzichtet hat;
2. die Patentanwaltsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung wird von dem Präsidenten des Patentamts verfügt. § 23 Abs. 2, 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 48 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 46 Abs. 10 Satz 7 bleibt unberührt.

#### § 52i

##### Kanzlei und Zweigniederlassung

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Patentanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. § 27 bleibt unberührt.

(2) Auf Zweigniederlassungen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 52j

##### Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten; § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt fünf Millionen Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Patentanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

(4) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unter-

halten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

#### § 52k

##### Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Patentanwalt ist, und die Bezeichnung „Patentanwalts-gesellschaft“ enthalten. Soll die Patentanwalts-gesellschaft eine Sozietät fortführen, so darf eine zulässig verwendete Kurzbezeichnung zusätzlich oder anstelle des nach Satz 1 vorgeschriebenen Gesellschafternamens in die Firma aufgenommen werden. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Andere als zugelassene Patentanwalts-gesellschaften dürfen die Bezeichnung „Patentanwalts-gesellschaft“ nicht führen.

#### § 52l

##### Vertretung vor Gerichten und Behörden

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft ist zur Vertretung vor Gerichten befugt. Sie hat als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte Dritter die Rechte und Pflichten eines Patentanwalts. Sie kann vor Gericht nur von einer Person vertreten werden, die einen der in § 52e Abs. 1 Satz 1 genannten Berufe ausübt und die selbst berechtigt ist, vor diesem Gericht als Bevollmächtigte aufzutreten. Im übrigen ist § 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Vertretung vor Behörden ist Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

#### § 52m

##### Mitteilungspflichten; anwendbare Vorschriften; Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft hat jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 52f Vertretungsbe-rechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen dem Präsidenten des Patentamts und der Patentanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

(2) Für Patentanwaltsgesellschaften gelten sinngemäß die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 39 bis 40, 43 bis 44, 45 a Abs. 1 sowie die §§ 45 b, 49 und 50 bis 52.

(3) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Patentanwalts-gesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

3. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Patentanwälte und die Patentanwalts-gesellschaften bilden eine Patentanwaltskammer. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Patentanwälte oder Berufs-

angehörige im Sinne des § 154 a sind, die Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften."

4. Dem § 70 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.“

5. Dem § 70 a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.“

6. Nach § 97 wird folgender § 97 a angefügt:

„§ 97 a

Vorschriften für Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften

Die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils sowie die §§ 148 bis 151 sind entsprechend anzuwenden auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Patentanwaltsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.“

7. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Patentanwaltsgesellschaften können nicht zu Verteidigern gewählt werden.“

8. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Patentanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 600 Deutsche Mark.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Patentanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 150 Deutsche Mark.“

**Artikel 3**

**Änderung des Rechtsberatungsgesetzes**

Artikel 1 § 3 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, der Rechtsanwälte und Patentanwälte sowie der Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften, die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden;“.

**Artikel 4**

**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und die Wörter „Rechtsan-

waltgesellschaften, die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden“ eingefügt.

2. In § 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Patentanwälte“ die Wörter „und Patentanwaltsgesellschaften“ eingefügt.

**Artikel 5**

**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Dem § 1 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Rechtsanwaltsgesellschaft steht dem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.“

**Artikel 6**

**Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes**

§ 8 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befaßt, so haften nur sie gemäß Absatz 1 Satz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.“

**Artikel 7**

**Änderung des Strafgesetzbuchs**

In § 203 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Organ oder Mitglied eines Organs einer“ die Wörter „Rechtsanwalts-, Patentanwalts-“ und ein Komma eingefügt.

**Artikel 8**

**Übergangsvorschriften**

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragene Rechtsanwalts- oder Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen ihre Tätigkeit unter der bestehenden Firma bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats) fortsetzen. Gesellschaften, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Zulassung beantragt haben, können bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über ihren Antrag ohne Zulassung weiter tätig bleiben.

(2) Sonstige berufliche Zusammenschlüsse, die die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ oder „Patentanwaltsgesellschaft“ bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Namen führen, dürfen diese Bezeich-

nung weiterverwenden. Nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sie eine solche Bezeichnung nur noch weiterführen, wenn sie ihrem Namen einen Hinweis auf die Rechtsform hinzufügen.

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****Erster Teil  
Vorbemerkungen****A. Gegenstand des Entwurfs****I.**

Der Entwurf verfolgt das Ziel, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu schaffen. Für eine derartige gesetzliche Regelung besteht Veranlassung, weil bereits an verschiedenen Orten Gesellschaften mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen worden sind, deren Unternehmensgegenstand die Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen ist. Ließe der Gesetzgeber dieser Rechtsentwicklung freien Raum, so wäre zu besorgen, daß regionale Unterschiede in den Anforderungen an Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung verfestigt würden und die hierzu nicht berufenen Registergerichte weiterhin über berufsrechtliche Fragen zu entscheiden hätten. Es ist daher sowohl im Interesse des rechtsuchenden Publikums als auch der Anwaltschaft selbst und der Rechtspflege notwendig, die Bedingungen, unter denen Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sein dürfen, gesetzlich festzulegen und damit Rechtssicherheit herzustellen. Da diese Gesellschaften im gesamten Bundesgebiet gegründet und tätig werden können, sind einheitliche Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

**II.**

Bis zur Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. November 1994 (NJW 1995, 199) ist ganz überwiegend die Auffassung vertreten worden, daß der Zusammenschluß von Anwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht mit dem Berufsbild des Anwalts zu vereinbaren sei. Gegen die Zulässigkeit einer Anwalts-GmbH ist insbesondere angeführt worden, daß sich die Unabhängigkeit des Anwalts und das Vertrauensverhältnis zum Mandanten in einer Kapitalgesellschaft nicht verwirklichen ließen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in der o. g. Entscheidung hingegen dargelegt, daß die Zulassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen nicht von vornherein gegen geltendes Recht verstoße. Sofern – was bei der Eintragung in das Handelsregister zu prüfen sei – nach den Satzungsbestimmungen der Anwalts-GmbH die prägenden Merkmale der freiberuflichen Anwaltschaft gewahrt seien, bestünden gegen die Eintragung keine durchgreifenden Bedenken.

Diese durch die Rechtsprechung eingeleitete Entwicklung hat zu einem Auffassungswandel in Rechtsprechung und Literatur geführt, wobei insbesondere verfassungsrechtlich argumentiert und auf die Gesichtspunkte der Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 3 Abs. 1 GG) hingewiesen worden ist.

Nachdem innerhalb der Anwaltschaft diese Thematik zunächst unterschiedlich beurteilt worden ist, sprechen sich nunmehr sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer als auch der Deutsche Anwaltverein für eine ausdrückliche gesetzliche Zulassung der Anwalts-GmbH aus.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte (Bundestags-Drucksache 12/4993, S. 23) hatte den Vorschlag, die GmbH mit ergänzenden Sonderbestimmungen als mögliche Form der gemeinsamen anwaltlichen Berufsausübung zu regeln, nicht aufgegriffen. Da zwischenzeitlich mehrere Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet worden sind, ist nunmehr in bezug auf diese Gesellschaftsform ein gesetzlicher Ordnungsrahmen unabdingbar. Es bedarf berufsrechtlicher Sondervorschriften, die die Unabhängigkeit des Anwalts bei einer Berufsausübung in einer Anwalts-GmbH absichern und die zugleich möglichen Gefahren vorbeugen, die für das rechtsuchende Publikum und die Rechtspflege insgesamt durch die rechtsbesorgende Tätigkeit dieser Gesellschaften denkbar sind.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Regelung der Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Zur Frage der Zulassung auch anderer Gesellschaftsformen – insbesondere von Aktiengesellschaften – als Anwaltsgesellschaften macht der Entwurf keine Aussage.

**III.**

Die Vorschriften zu den Anwaltsgesellschaften orientieren sich im wesentlichen an folgenden Leitlinien:

- Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung sollen Berufsausübungsgesellschaften sein. Ihr Unternehmensgegenstand ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten bzw. in Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 PatAnwO. Sie sind jedoch nicht nur Instrumente zur gemeinschaftlichen rechtsbesorgenden Berufstätigkeit der in ihr verbundenen Personen. Als juristische Personen sind sie darüber hinaus durch das ihnen zurechenbare Verhalten der sie vertretenden Organe selbst Erbringer rechtsbesorgender Dienstleistungen. Um diesen Gesichtspunkten Geltung zu verschaffen und beruufsremden Einfluß auf die Gesellschaft auszuschließen, sollen nach dem Ent-

wurf sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb nur Personen sein, deren Berufe rechtsbesorgende Tätigkeiten beinhalten. Die Gesellschaftsanteile sind vererblich. Die Landesjustizverwaltung bzw. der Präsident des Deutschen Patentamts hat jedoch die Zulassung zu widerrufen, wenn durch den Erbfall die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind und die Gesellschaft nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den gesetzesgemäßen Zustand wiederhergestellt hat. Die Gesellschaft muß verantwortlich von Rechtsanwälten bzw. Patentanwälten geleitet werden. Um einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft sicherzustellen, müssen anwaltliche Gesellschafter die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte innehaben. Unter den Geschäftsführern, den Prokuristen und den Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb müssen die Anwälte in der Mehrheit sein;

- reine Kapitalbeteiligungen, die Beteiligung Dritter am Gewinn der Gesellschaft sowie mehrstöckige Gesellschaften sind nach dem Entwurf nicht zulässig. Hierdurch soll die erforderliche Transparenz sichergestellt und Abhängigkeiten und externe Einflüsse verhindert werden;
- die Gesellschaften und die Geschäftsführer sollen durch Kammerzugehörigkeit in die Standesaufsicht eingebunden werden;
- der Entwurf bestimmt ferner, daß Anwaltsgesellschaften selbst zur Vertretung vor Gerichten und Behörden nach Maßgabe der Befugnisse der für sie handelnden Personen befugt sein sollen. Davon ausgenommen ist die Übernahme einer Verteidigung.

#### IV.

Die unbeschränkte persönliche Haftung des Anwalts für seine berufliche Tätigkeit gehört nicht zu den unverzichtbaren berufsbildprägenden Elementen. Dies ergibt sich bereits aus der Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung (§ 51 a BRAO, § 45 PatAnwO). Der Entwurf verzichtet daher auf eine Bestimmung, die abweichend vom allgemeinen GmbH-Recht die persönliche Haftung des mit der Bearbeitung des Auftrags befaßten Geschäftsführers anordnet.

#### V.

Die an Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung zu stellenden berufsrechtlichen Anforderungen sollen in einem berufsrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft werden. Die Zulassung ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltsgesellschaft. Der Entwurf folgt insoweit vergleichbaren Bestimmungen zur Steuerberatungsgesellschaft (§§ 49 ff. StBerG) und zur Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft (§§ 27 ff., 130 Abs. 2 WPO).

Die Frage, ob die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Anwaltsgesellschaft vorliegen,

wird – genauso wie bei der Zulassung als Rechtsanwalt oder Patentanwalt – unter Einbeziehung des besonderen Sachverständes der Berufskammern von der zuständigen Landesjustizverwaltung bei Rechtsanwalts- bzw. Patentanwalts- oder Patentanwalts- gesellschaften geprüft.

Sollte es einer gerichtlichen Nachprüfung der Entscheidung der zuständigen Zulassungsbehörde bedürfen, wären die auch ansonsten in Zulassungsangelegenheiten befaßten Gerichte zuständig, also die Anwaltsgerichtshöfe bzw. der Senat für Patentanwaltsachen des Oberlandesgerichts München. Als Beschwerdegerichte würden der Anwalts- und der Patentanwaltsenat des Bundesgerichtshofs angerufen. Die Senate dieser Gerichte, denen auch Rechtsanwälte bzw. Patentanwälte angehören, sind mit der berufsrechtlichen Materie in besonderem Maße vertraut.

#### VI.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Artikels 1 § 3 Nr. 2 RBERG-E wird klargestellt, daß die Betätigung einer Anwalts-GmbH, soweit sie durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig wird, nicht unter die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes fällt.

#### VII.

Der Entwurf enthält schließlich einen Vorschlag zur Änderung der Haftungsregelung bei der Partnerschaftsgesellschaft. Nach geltendem Recht – § 8 Abs. 2 PartGG – besteht die Möglichkeit, die persönliche Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung vertraglich zu beschränken. Die vorgeschlagene Neufassung sieht weitergehend eine gesetzliche Beschränkung der persönlichen Haftung für berufliche Fehler auf den bzw. die mit der Bearbeitung des Auftrags befaßten Partner vor.

#### VIII.

Darüber hinaus regelt der Entwurf durch die gesetzliche Einführung von Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung bedingte Änderungen des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 4), der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Artikel 5) und des Strafgesetzbuchs (Artikel 7) und enthält in Artikel 8 Übergangsvorschriften für am Tage des Inkrafttretens bereits bestehende Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung. Ferner wird beruflichen Zusammenschlüssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Bezeichnung „Rechtsanwalts- oder Patentanwalts- gesellschaft“ in ihrem Namen führen, ein diesbezüglicher Bestandsschutz gewährt.

#### B. Kosten

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht bezifferbar. Der verwaltungsmäßige Mehr-

aufwand für das Zulassungsverfahren von Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften wird durch die vorgesehenen Gebühren (Artikel 1 Nr. 8, Artikel 2 Nr. 8) kostenmäßig abgedeckt. Ob es aufgrund dieses Gesetzes durch die Gründung von Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung zu Steuermindereinnahmen kommen wird, läßt sich nicht abschätzen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß durch das vorliegende Gesetz nur ein gesetzlicher Ordnungsrahmen für bereits nach geltendem Recht zulässige Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung geschaffen werden soll. Der Umfang des entstehenden Verwaltungsmehraufwands ist gegenwärtig nicht quantifizierbar.

**C. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.**

**Zweiter Teil  
Einzelbegründung**

**Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)**

**Zu Nummer 1**

Die Vorschriften zur Regelung der Rechtsanwaltsgesellschaft sollen als Zweiter Abschnitt in den Dritten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeführt werden. Im Ersten Abschnitt werden die übrigen Vorschriften des Dritten Teils zusammengefaßt.

**Zu Nummer 2 (§§ 59c bis 59m BRAO)**

**Zu § 59c**

Absatz 1 bestimmt, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden können. Die Zulassung anderer Gesellschaftsformen regelt der Entwurf nicht. Keine Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne dieses Abschnitts sind Anwaltssozietäten in der Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaften.

Die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft durch die Landesjustizverwaltung ist ein staatliches Genehmigungserfordernis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG und damit Voraussetzung für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Zu den Einzelheiten des Zulassungsverfahrens und des Zusammenwirkens von Registergericht und Landesjustizverwaltung wird auf die Begründung zu § 59g-E Bezug genommen.

Als Rechtsanwaltsgesellschaften können nur solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen werden, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist. Soweit der Gesellschaftsvertrag keine – grundsätzlich möglichen – Einschränkungen enthält, steht der Rechtsanwaltsgesellschaft bis auf die ihr verwehrt Übernahme einer Verteidigung (§ 59l Abs. 3-E) der gesamte Bereich der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten offen. Die Aufnah-

me anderer Erwerbstätigkeiten ist der Rechtsanwalts-GmbH grundsätzlich versagt. Nicht ausgeschlossen sein soll jedoch die Möglichkeit, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung neben ihrer Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft auch als Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden kann, wenn die jeweiligen berufsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse, vorliegen. Dies setzt zumindest bei einem Teil der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer eine Mehrfachqualifikation voraus.

Der Rechtsanwaltsgesellschaft ist es erlaubt, alle Geschäfte zu tätigen, um die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die anwaltliche Berufsausübung zu schaffen. Eine Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand nicht die rechtsbesorgende Tätigkeit ist, sondern die lediglich die für diese Tätigkeit erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen schaffen soll, kann nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden. Sie darf daher auch nicht die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen, § 59k Abs. 2-E.

Absatz 2 dient dazu, mehrstöckige Gesellschaften und die damit verbundene Gefahr von Abhängigkeiten und Einflüssen zu vermeiden. Einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist es untersagt, sich an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu beteiligen. Eine Rechtsanwaltsgesellschaft darf sich daher nicht mit Berufsausübungsgesellschaften – etwa mit Sozietäten, anderen Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsgesellschaften – in einer Gesellschaft verbinden. In demselben Umfang darf sich eine Rechtsanwaltsgesellschaft auch nicht mit natürlichen Personen zusammenschließen. So ist ihr z. B. die Bildung einer Sozietät mit einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer untersagt.

Durch die Bestimmung werden somit auch § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 56 Abs. 1 Satz 1 StBerG und § 44b Abs. 1 WPO eingeschränkt.

**Zu § 59d**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft. Die Gesellschaft muß eine GmbH sein, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist. Sie darf nicht an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung beteiligt sein. Zudem müssen die Bestimmungen des § 59e-E betreffend die Gesellschafter und des § 59f-E betreffend die Geschäftsführung erfüllt sein (Nummer 1). Ferner darf die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befinden (Nummer 2). Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist hierbei nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme des Vermögensverfalls. Schließlich muß der Abschluß einer der Anforderungen des § 59j-E genügenden Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen sein oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegen (Nummer 3).

Die Einhaltung der die Firma betreffenden Vorschrift des § 59k ist nicht als Zulassungsvoraussetzung ausgestaltet worden. Das Registergericht hat daher im handelsregistergerichtlichen Eintragungsverfahren

die gewählte Firma nicht nur hinsichtlich der allgemeinen firmenrechtlichen Anforderungen, sondern auch hinsichtlich der Voraussetzungen des § 59k zu überprüfen. Da die Voraussetzungen des § 59k leicht festzustellen und insoweit keine besonderen berufsrechtlichen Kenntnisse erforderlich sind, kann auf diese Weise die Prüfung der Firma in einem Verfahren erfolgen. Soweit die Landesjustizverwaltung Zweifel hat, ob die Firma der Gesellschaft zulässig ist, kann sie ihre Bedenken dem Registergericht mitteilen. Die Landesjustizverwaltung darf jedoch die Zulassung nicht mit der Begründung versagen, die Firma der Gesellschaft sei nicht zulässig.

#### Zu § 59e

Die Rechtsanwaltsgesellschaft bildet eine Organisationsform zur gemeinschaftlichen rechtsbesorgenden Tätigkeit. Neben Rechtsanwälten können nach Absatz 1 Satz 1 Angehörige eines sozietätsfähigen Berufs, die ebenfalls – wenngleich in eingeschränktem Umfang – rechtsbesorgende Tätigkeiten ausüben dürfen, Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist als Berufsausübungsgesellschaft konzipiert. Sie dient nicht der Kapitalanlage. Deshalb bestimmt Absatz 1 Satz 2, daß die Gesellschafter in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein müssen. Der Umfang der beruflichen Tätigkeit wird nicht festgelegt; ein Mindestmaß an beruflichen Aktivitäten muß jedoch gegeben sein. Durch Absatz 1 Satz 2 wird iVm Absatz 2 ausgeschlossen, daß ein Berufsangehöriger im Sinne des § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 nur Kapitalanteile an der Gesellschaft hält, seinen Beruf jedoch außerhalb der Gesellschaft ausübt.

Für Anwaltsnotare gilt durch den Verweis auf § 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 eine für die Tätigkeit von Anwaltsnotaren in Sozietäten entsprechende Bestimmung. Gegenstand der gemeinsamen Berufsausübung in einer Rechtsanwaltsgesellschaft kann für einen Anwaltsnotar mit Rücksicht auf das persönlich übertragene Amt des Notars ebenso wie in einer Sozietät nur die anwaltliche Betätigung sein. Maßgebend sind auch hier die Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

Die in bezug auf BGH-Anwälte geltende Sondervorschrift des § 172a ist für die Berufsausübung dieser Anwälte in einer Rechtsanwaltsgesellschaft entsprechend anzuwenden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Geschäftsanteile den Gesellschaftern ungeteilt zustehen müssen und daher Berufsangehörige einer BGB-Gesellschaft in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit nicht Gesellschafter sein können. Diese Einschränkung dient der Transparenz von Rechtsanwaltsgesellschaften, der es abträglich wäre, wenn beispielsweise Geschäftsanteile außerhalb der Vorschrift des § 15 GmbHG nach den für BGB-Gesellschaften geltenden Grundsätzen übertragen werden könnten.

Die Vererblichkeit von Geschäftsanteilen schließt Absatz 1 nicht aus. Will die Gesellschaft jedoch den Widerruf der Zulassung vermeiden, so haben die Er-

ben, die keinem sozietätsfähigen Beruf angehören, nach Maßgabe des § 59h Abs. 3-E aus der Gesellschaft auszuschneiden.

Absatz 2 ist eine Parallelvorschrift zu § 59a Abs. 1 Satz 1. Nach dieser Vorschrift ist es dem Rechtsanwalt verwehrt, mehreren Sozietäten anzugehören, was der Gesetzgeber mit dem Wortlaut „in einer Sozietät“ zum Ausdruck gebracht hat (vgl. Bundestags-Drucksache 12/4993 zu Nr. 25, § 59a, S. 33). In gleicher Weise ist es den Gesellschaftern einer Rechtsanwaltsgesellschaft untersagt, ihrem in der Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf noch in weiteren beruflichen Zusammenschlüssen nachzugehen. Unter dieses Verbot fällt eine parallele Berufsausübung in Sozietäten in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in Partnerschaftsgesellschaften, aber auch in Rechtsanwalts-, Steuerberatungs-, Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaften. Anknüpfungspunkt ist der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannte Beruf, nicht die konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit.

Die Übernahme von Einzelmandaten oder Einzelaufträgen ist dem Gesellschafter nicht verwehrt. Außerhalb der Rechtsanwaltsgesellschaft darf ein Rechtsanwalt jedoch grundsätzlich keine weitere Kanzlei unterhalten, § 28 Abs. 1.

Der Ausübung von Zweitberufen in anderen Gesellschaften steht die Vorschrift nicht entgegen.

Absatz 3 sichert den maßgeblichen Einfluß von Rechtsanwälten auf die Geschicke der Rechtsanwaltsgesellschaft. Da die Anteilsverhältnisse nicht notwendig identisch mit den Stimmenverhältnissen sind, weil gesellschaftsvertraglich z.B. die Einräumung eines vom Kapitalanteil unabhängigen Stimmgewichts oder von Anteilen ohne oder mit nur eingeschränktem Stimmrecht möglich ist, müssen Anteile und Stimmrechte mehrheitlich solche Gesellschafter innehaben, die Rechtsanwälte sind. Gesellschafter, die nicht oder nicht mehr zur Ausübung rechtsbesorgender Tätigkeiten berechtigt sind – diese scheiden nicht bereits kraft Gesetzes aus der Gesellschaft aus –, sollen nicht mehr über ihr Stimmrecht Einfluß auf Entscheidungen der Gesellschaft nehmen können. Eine Beschränkung des Stimmrechtsausschlusses nur auf berufsbezogene Entscheidungen der Gesellschaft ist nicht angezeigt. Eine solche Differenzierung würde zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen, zumal sich eine Vielzahl von Sachentscheidungen der Gesellschaft zumindest mittelbar auf die rechtsbesorgende Tätigkeit der in der Gesellschaft verbundenen Personen auswirken dürfte.

Absatz 4 erster Halbsatz entspricht § 50a Abs. 1 Nr. 2 StBerG und § 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO. Die Möglichkeit externer Einflußnahme auf die Gesellschafter durch treuhänderische Bindungen eines Gesellschafters an nicht der Gesellschaft zugehörige Dritte könnte im Einzelfall die Unabhängigkeit der Gesellschaft und der Gesellschafter gefährden. Dieses Risiko besteht unabhängig davon, ob Dritte einem der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufe angehören oder nicht. Daher gilt das Verbot uneingeschränkt und differenziert nicht nach Berufszugehörigkeit. Absatz 4 verbietet zudem die Beteiligung

Dritter am Gewinn der Gesellschaft. Mit dem Charakter der Rechtsanwaltsgesellschaft als einer rechtsbesorgenden Berufsausübungsgesellschaft steht eine Beteiligung Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht in Einklang. Nicht zulässig sind daher beispielsweise stille Einlagen, partiarische Darlehen oder Gewinnschuldverschreibungen. Nicht Dritte im Sinne des Absatzes 4 zweite Alternative sind die in der Gesellschaft tätigen Personen. Versorgungsbezüge, Vergütungen für die Übernahme der Kanzlei und Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden, fallen ebenfalls nicht unter das Verbot des Absatzes 4.

Absatz 5 soll verhindern, daß die Kapitalbindung durch die Betrauung von berufsfremden Personen mit der Ausübung von Gesellschafterrechten umgangen wird. Bevollmächtigt werden können stimmbererechtigte Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte. Ausgeschlossen wird dadurch z.B., daß Rechtsanwälte Steuerberater oder Steuerberater Wirtschaftsprüfer mit der Ausübung von Gesellschafterrechten betrauen.

Hinsichtlich der Abtretung von Kapitalanteilen verbleibt es bei dem Grundsatz der freien Übertragbarkeit (§ 15 Abs. 1 GmbHG).

Der Rechtsanwaltsgesellschaft bleibt es jedoch unbenommen, durch den Gesellschaftsvertrag die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen zu knüpfen, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig zu machen (§ 15 Abs. 5 GmbHG). Es besteht keine Notwendigkeit, für Rechtsanwaltsgesellschaften von diesen Grundsätzen abzuweichen und gesetzlich vorzuschreiben, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muß. Es liegt daher in der Entscheidungsgewalt der Gesellschafter zu bestimmen, ob und ggf. welche Regelungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

#### Zu § 59f

Absatz 1 Satz 1 stellt das Erfordernis der verantwortlichen Führung der Rechtsanwaltsgesellschaft durch Rechtsanwälte auf. Aus dem Aufgabenbereich der Rechtsanwalts-GmbH folgt die Notwendigkeit, daß in einer solchen Gesellschaft die ausschlaggebende Entscheidungsgewalt Rechtsanwälten zustehen muß. Die Bestimmung hat eine Auffangfunktion. Die Landesjustizverwaltung erhält eine Handhabe, bei Gefährdungen der inneren und äußeren Unabhängigkeit des Rechtsanwalts einzugreifen und die Zulassung gemäß § 59h Abs. 3-E zu widerrufen bzw. die Zulassung wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 59d Nr. 1-E zu versagen. Dem verantwortlichen Rechtsanwalt muß – im Verhältnis zu den Gesellschaftern und zu etwaigen an der Geschäftsführung Beteiligten – dasselbe Maß an Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit zustehen wie einem Anwaltssozius. Das bedeutet nicht, daß jegliche Arten von Weisungen schlechthin unzulässig wären. Ebenso wie bei anderen beruflichen Zusammenschlüssen – etwa in

einer Partnerschaft oder BGB-Gesellschaft – kann es in Rechtsanwaltsgesellschaften vorkommen, daß die Berufskollegen für die Berufsausübung Vorgaben machen. Dies ist beispielsweise gerechtfertigt, wenn es darum geht, besonders haftungsgefährdendes und sonst berufswidriges Verhalten des Kollegen zu unterbinden. Inwieweit solche Vorgaben mit dem Gebot der Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung in Einklang stehen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Grenzziehung zwischen zulässigen und der anwaltlichen Unabhängigkeit zuwiderlaufenden Vorgaben war bisher nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung und ist auch für die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung nicht erforderlich.

Auch im Außenverhältnis muß die Rechtsanwalts-gesellschaft verantwortlich durch Rechtsanwälte geführt werden. Für die Gesellschaft müssen daher Vertretungsregeln bestehen, die gewährleisten, daß Rechtsanwälte auch ohne Mitwirkung von sonstigen Berufsangehörigen im Sinne von § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 die Gesellschaft vertreten können. Der Entwurf sieht – ebenso wie die Bestimmungen für Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften – davon ab, ins einzelne gehende Vertretungsregelungen aufzustellen.

Mit dem Gebot der verantwortlichen Führung stünde beispielsweise eine Satzungsregelung in Einklang, wonach alle geschäftsführenden Rechtsanwälte zur Einzelvertretung befugt sind und die Geschäftsführer, die nicht Rechtsanwälte sind, die Gesellschaft nur gemeinsam mit Rechtsanwälten vertreten können. Mit Absatz 1 Satz 1 ist auch eine Satzungsbestimmung zu vereinbaren, nach der Rechtsanwälte nur gemeinsam mit Rechtsanwälten vertretungsbefugt sind.

Absatz 2 stellt – in Anlehnung an § 6 Abs. 2 Satz 4 GmbHG – klar, daß nur zur Ausübung eines sozietätsfähigen Berufs berechtigte Personen Geschäftsführer sein können. Aus dem Verweis auf § 59e Abs. 2-E folgt für Geschäftsführer das Verbot, ihren in der Rechtsanwalts-gesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluß auszuüben.

Für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind nach Absatz 3 die für Geschäftsführer geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### Zu § 59g

Die Bestimmung regelt Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, das im Grundsatz den für die Zulassung von Rechtsanwälten geltenden Verfahrensregeln folgt. Der sich gegenwärtig in den parlamentarischen Beratungen befindende Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (Bundesrats-Drucksache 816/97), der die Übertragung von Aufgaben von den Landesjustizverwaltungen auf die Rechtsanwaltskammern vorsieht, wäre ggf. entsprechend anzupassen.

Im Zulassungsverfahren werden durch die Landesjustizverwaltungen unter Mitwirkung der zuständigen

Rechtsanwaltskammern die berufsrechtlichen Anforderungen geprüft, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfüllen muß, um als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden zu können. Demgegenüber prüfen die Registergerichte die allgemeinen für die Eintragung einer GmbH in das Handelsregister notwendigen Voraussetzungen (§ 9 c GmbHG). Die berufsrechtliche Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist eine staatliche Genehmigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG, die gegenüber dem Registergericht bei der Anmeldung durch Vorlage der „Genehmigungsurkunde“ nachzuweisen ist. Das Problem, daß einer noch nicht eingetragenen und damit noch nicht existierenden GmbH eine (öffentlich-rechtliche) Erlaubnis nicht erteilt werden kann, ist in der registergerichtlichen Praxis durch die Vorlage einer sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ der Genehmigungsbehörde gelöst worden (vgl. nur Lutter/Hommelhoff, Kommentar zum GmbHG, 13. Aufl. 1991, § 8 Rz 7; Baumbach/Hueck, Kommentar zum GmbHG, 15. Aufl. 1988, § 8 Rz 9). Diese Lösung läßt sich auch auf die Anwaltsgesellschaft übertragen. Die Landesjustizverwaltung bestätigt gegenüber dem Registergericht in der „Unbedenklichkeitsbescheinigung“, daß die Gesellschaft die Voraussetzungen für die berufsrechtliche Zulassung erfüllt. Daraufhin kann das Registergericht die Eintragung vornehmen. Anschließend kann die Zulassungsurkunde ausgehändigt werden. Durch diese unter anderem auch für Steuerberatungsgesellschaften vorgesehene Möglichkeit (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 3 DVStB) wird verhindert, daß eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen wird, sie später aber nicht die berufsrechtliche Zulassung erhält.

Sollte eine Rechtsanwaltsgesellschaft gleichwohl ohne die erforderliche berufsrechtliche Zulassung eingetragen worden sein, so ist diese Genehmigung vom Registergericht nachzufordern. Die Vorlegung kann im Wege des Zwangsgeldverfahrens (§ 14 HGB, §§ 132 ff. FGG) erzwungen werden. Wird die Genehmigungsurkunde trotz Aufforderung nicht vorgelegt, so kann hierfür ein Grund für die Erhebung der Auflösungsklage liegen, da die Erreichung des genehmigungsbedürftigen Gesellschaftszwecks ohne berufsrechtliche Zulassung nicht möglich ist (§ 61 Abs. 1 GmbHG).

Zuständig für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist nach Absatz 1 die Landesjustizverwaltung, in deren Geschäftsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Absatz 2 folgt im Grundsatz dem für Rechtsanwälte vorgesehenen Zulassungsverfahren nach § 8 Abs. 2 bis 4. In dem zu erstattenden Gutachten soll die Rechtsanwaltskammer zu allen Zulassungsvoraussetzungen Stellung nehmen, also insbesondere auch dazu, ob eine den Voraussetzungen des § 59j-E genügende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist bzw. eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Aus der in Bezug genommenen Vorschrift des § 8 Abs. 3 und 4 ergibt sich, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten unverzüglich erstatten soll und er der Landesjustizverwaltung rechtzeitig Hinderungsgründe mitzuteilen hat, wenn

er das Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen kann. Ferner kann die Landesjustizverwaltung annehmen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer keine Versagungsgründe vorzubringen hat, wenn er binnen zwei Monaten weder das Gutachten erstattet noch Hinderungsgründe mitgeteilt hat.

Nach Absatz 3 hat die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung auszusetzen und der Antragstellerin eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zuzustellen, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kommt, daß die Antragstellerin nicht sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Bei sämtlichen Zulassungsvoraussetzungen kann es zu Zweifelsfragen kommen, die einer eingehenderen Prüfung bedürfen. Eine positive Entscheidung über das Zulassungsgesuch soll daher nur bei übereinstimmenden Auffassungen von Landesjustizverwaltung und Rechtsanwaltskammer getroffen werden, ohne daß nach den einzelnen Zulassungsvoraussetzungen differenziert wird.

Absatz 4 enthält Parallelregelungen zu der Aussetzung des Zulassungsverfahrens bei Rechtsanwälten nach § 10. Eine Aussetzung kann erfolgen, wenn gegen einen Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertriebsverbot erlassen worden ist. Liegen jedoch unabhängig von dem Ergebnis der genannten Verfahren nicht alle Zulassungsvoraussetzungen vor, fehlt der innere Grund für die Aussetzung, so daß die Landesjustizverwaltung sofort zu entscheiden hat.

Nach Absatz 5 sind für das Zulassungsverfahren die für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 4 und der §§ 11, 12 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

#### Zu § 59 h

Die Vorschrift regelt das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung.

Nach Absatz 1 erlischt die Zulassung durch Auflösung der Gesellschaft. Die Auflösungstatbestände sind – wenngleich nicht abschließend – in § 60 Abs. 1 GmbHG geregelt. Die Bestimmung entspricht den für Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften geltenden Vorschriften (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 WPO, § 54 Abs. 1 Nr. 1 StBerG).

Nach Absatz 2 ist die Zulassung zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung herausstellt, daß sie hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

Absatz 3 regelt den bedeutsamsten Widerrufsgrund. Sind nicht mehr sämtliche Voraussetzungen der genannten Vorschriften (Unternehmensgegenstand, Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen, Ge-

sellschafter, Geschäftsführung, Kanzlei und Zweigniederlassung sowie Berufshaftpflichtversicherung) erfüllt, ist die Zulassung zu widerrufen. Der Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch zuvor Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist einen dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeizuführen. Die Bemessung der Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Schwere des Mangels, ab. Entfallen wegen eines Erbfalls die Voraussetzungen des § 59 e Abs. 1 und/oder Abs. 3-E, so muß die Frist mindestens ein Jahr betragen, wobei die Frist mit dem Eintritt des Erbfalls beginnt. Bei Fortfall von sonstigen Voraussetzungen wegen eines Erbfalls gilt die Jahresfrist allerdings nicht.

Die in Absatz 4 genannten Widerrufsgründe (Verzicht und Vermögensverfall) entsprechen im wesentlichen § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StBerG, § 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WPO bezüglich des Verzichts und § 34 Abs. 2 WPO bezüglich des Vermögensverfalls.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung von der Justizverwaltung des Landes zu verfügen, in dem die Rechtsanwaltsgesellschaft zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren Sitz hat. Ein späterer Sitzwechsel der Gesellschaft läßt die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung unberührt. Die Landesjustizverwaltung muß einen entsprechenden Prüfungsvorgang in den Akten dokumentieren, so daß hinreichende Anhaltspunkte zur Klärung der Frage vorhanden sind, ob zum Zeitpunkt des Sitzwechsels bereits ein Rücknahmebeziehungsweise Widerrufsverfahren schwebte. Im übrigen sind die für die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung eines Rechtsanwalts geltenden Verfahrensvorschriften – soweit übertragbar – entsprechend anzuwenden. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist vor der Rücknahme oder dem Widerruf zu hören. Ferner ist die Rücknahme- bzw. die Widerrufsverfügung mit Gründen zu versehen, der Rechtsanwaltsgesellschaft zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Insbesondere ist auch § 16 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Unterhält die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 59j-E), hat die Landesjustizverwaltung in der Regel die sofortige Vollziehung ihrer Rücknahme- bzw. Widerrufsverfügung anzuordnen. Dies gilt unbeschadet der in diesem Fall eingreifenden persönlichen Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer gemäß § 59j Abs. 4-E.

Nach Absatz 6 kann für die Gesellschaft, die die Zulassung verloren hat, ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. Insoweit entspricht die Vorschrift § 54 Abs. 3 StBerG. Bei den Abwicklern handelt es sich nicht um Liquidatoren im Sinne des Handels- und Gesellschaftsrechts, sondern allein um mit der Abwicklung der berufsrechtlichen Angelegenheiten befaßte Personen. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. Die subsidiäre Haftung der Rechtsanwaltskammer nach den Grundsätzen des Bürgschaftsrechts bleibt unberührt.

#### Zu § 59i

Absatz 1 regelt die Kanzleipflicht der Rechtsanwaltsgesellschaft. In der Kanzlei am Sitz der Gesellschaft muß verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig sein, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 auch für Zweigniederlassungen. Im Hinblick auf die Bedeutung von Zweigniederlassungen, die Rechtsanwaltsgesellschaften eine den überörtlichen Sozietäten entsprechende Ausbreitung erlauben, ist eine organschaftliche Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft angemessen. Die Möglichkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft zur Bildung von Zweigniederlassungen läßt das Verbot der Errichtung von Zweigstellen beziehungsweise der Abhaltung von auswärtigen Sprechtagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 für die in ihr zusammengeeschlossenen Rechtsanwälte unberührt. Es gelten dieselben Abgrenzungskriterien wie im Verhältnis von zulässiger überörtlicher Sozietät zu unzulässiger Zweigstelle. Maßgeblich sind hier die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Intensität der auswärtigen Betätigung.

#### Zu § 59j

Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte“ vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte gesetzlich zu normieren, gelten in besonderer Weise für Rechtsanwaltsgesellschaften. Um sicherzustellen, daß Rechtsanwaltsgesellschaften im Haftungsfall erfolgreich in Anspruch genommen werden können, wird die Pflicht zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Verstöße gegen diese Pflicht werden zum Schutz der Mandanten mit der Nichtzulassung (§ 59d-Nr. 3-E) oder dem Widerruf der berufsrechtlichen Zulassung (§ 59h Abs. 3-E) sanktioniert.

Da die Gesellschafter nicht persönlich haften, ist die in Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagene Mindesthaftpflichtversicherungssumme in Höhe von 5 Millionen DM für jeden Versicherungsfall angemessen. Hierdurch kommt zum Ausdruck, daß die Zulassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaft nicht zu einer Einschränkung der Sicherheiten des rechtsuchenden Bürgers führen soll, der der Rechtsanwaltsgesellschaft ein Mandat erteilt.

Die durch Absatz 2 Satz 2 eingeräumte Möglichkeit der vertraglichen Begrenzung der Leistungen des Versicherers innerhalb eines Versicherungsjahres orientiert sich an der Bestimmung des § 51 Abs. 4 Satz 2. Der Betrag der Jahreshöchstleistung hängt von der Zahl der Gesellschafter und der angestellten Geschäftsführer ab. Sie muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen (Absatz 2 Satz 3).

Die in Absatz 3 geregelte Verordnungsermächtigung entspricht § 51 Abs. 8.

Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten und wird aus diesem Grund der Vermögensschaden eines Mandanten nicht von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt, haften nach Absatz 4 neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes, und zwar unabhängig davon, ob ihnen ein Verschulden vorzuwerfen ist oder nicht.

#### Zu § 59 k

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Firma der Rechtsanwaltsgesellschaft. Insoweit ist sie Spezialvorschrift zu § 4 GmbHG.

Nach Absatz 1 muß der Name mindestens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, und der Firmenzusatz „Rechtsanwaltsgesellschaft“ geführt werden. Absatz 1 Satz 2 dient dem Schutz des immateriellen Werts einer von einer Sozietät zulässig verwendeten Kurzbezeichnung. Eine Fortführung im Sinne von Satz 2 setzt nicht voraus, daß die Gesellschafter der früheren Sozietät und die Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt identisch sein müssen.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat nach Satz 2 die Möglichkeit, diese Kurzbezeichnung anstelle des Namens wenigstens eines rechtsanwaltlichen Gesellschafters oder zusätzlich in die Firma aufzunehmen. Sonstige Bestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, wie zum Beispiel der auch in der Firma der Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zwingend zu führende Rechtsformzusatz nach § 4 Abs. 2 GmbHG oder Unterscheidungszusätze gemäß § 30 Abs. 2 HGB.

Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ dürfen nach Absatz 2 nur zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften führen. Unter den Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des Artikels 8 Abs. 1 können während der Schwebezeit auch nicht zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen. Darüber hinaus gewährt Artikel 8 Abs. 2 Bestandsschutz für sonstige berufliche Zusammenschlüsse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ in ihrem Namen führen.

Ein unzulässiger Firmengebrauch führt nicht zum Widerruf der Zulassung. Diesbezüglich greift das vorhandene Instrumentarium zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Firmengebrauchs (§ 37 Abs. 1 HGB, § 13 Abs. 3 GmbHG iVm § 6 Abs. 1 HGB, § 144 a Abs. 4 FGG) ein.

#### Zu § 59 l

Nach überwiegender zivilprozeßrechtlicher Auffassung sind juristische Personen nicht prozeßfähig im Sinne von § 52 ZPO und daher nicht postulationsfähig (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 55. Aufl., § 79 Rz. 1; Zöller/Vollkommer, ZPO, 20. Aufl., § 79 Rz. 2; Münchener Kommentar – v. Mettenheim, ZPO, § 79 Rz. 4). Nach anderer Auffassung folgt aus dem gesellschaftsrechtlichen Verständnis

der Organstellung die Prozeßfähigkeit der rechts- und geschäftsfähigen juristischen Person (Jauernig, Zivilprozeßrecht, 24. Aufl., § 20 II 1; ebenso die überwiegende Meinung im gesellschaftsrechtlichen Schrifttum, vgl. etwa Hachenburg/Raiser, GmbHG, 8. Aufl., § 13 Rz. 17 mwN; zum rechtstheoretischen Hintergrund K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., § 10).

Da nach der Konzeption des Entwurfs die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht nur ein Instrument der gemeinsamen Berufsausübung der in der Gesellschaft tätigen Personen ist, sondern selbst durch ihre Organe bzw. der durch diese bevollmächtigten Personen rechtsbesorgend tätig wird, ist es sachgerecht, der Rechtsanwalts-GmbH als solcher die Fähigkeit zuzuerkennen, rechtswirksame prozessuale Handlungen vornehmen zu können. Dementsprechend sieht Absatz 1 vor, daß Rechtsanwaltsgesellschaften zur Vertretung vor Gerichten befugt sind und sie als Prozeß- beziehungsweise Verfahrensbevollmächtigte Dritter die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts haben. Die Rechtsanwaltsgesellschaft als juristische Person kann daher durch ihre Organe oder andere Vertreter als Prozeßbevollmächtigte auftreten. Bereits nach geltendem Recht sind Steuerberatungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Verfahren vor den Finanzgerichten – allerdings nicht vor dem Bundesfinanzhof – postulationsfähig.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft soll gegenüber Rechtsanwälten und Anwaltssozietäten jedoch nicht privilegiert sein. Die beruflichen Befugnisse werden durch die Tätigkeit in einer Rechtsanwaltsgesellschaft auch nicht erweitert. Dementsprechend kann die Rechtsanwaltsgesellschaft ihrerseits nur durch solche Organe beziehungsweise sonstige Vertreter prozessual rechtswirksam handeln, die einem sozietätsfähigen Beruf angehören und die selbst berechtigt sind, vor dem jeweiligen Gericht als Bevollmächtigte aufzutreten. Maßgeblich sind daher für die Rechtsanwaltsgesellschaften mittelbar über die Person des Vertreters die Vorschriften der §§ 23 bis 25, 226, 227 BRAO, § 78 ZPO.

Nach Absatz 2 gilt Entsprechendes für die Vertretung vor Behörden.

Nach Absatz 3 ist einer Rechtsanwaltsgesellschaft die Übernahme einer Verteidigung verwehrt. Hierunter ist sowohl die Verteidigung in Straf- und in Ordnungswidrigkeitssachen als etwa auch in berufsgerichtlichen Verfahren zu verstehen.

Die vorgesehene Einschränkung ist sachgerecht, weil anders als etwa im Zivilprozeß bei einer Verteidigung die Einzelperson des Verteidigers im Vordergrund steht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1976 (2 BvR 23/76, BVerfGE 43, 79, 91) ausgeführt, daß der Begriff des Verteidigers Anwaltssozietäten so wenig wie andere Personenvereinigungen umschließe. Eine Personenvereinigung, gleich welcher Art, könne als solche nicht „Verteidiger“ sein. Dies gelte auch für die Anwaltssozietät. Selbst wenn der Beschuldigte von sämtlichen Sozietätsmitgliedern verteidigt werde, sei „Verteidiger“ nicht „die Sozietät“, sondern nur jeder einzelne der ihr angehörenden

Rechtsanwälte. Entsprechend soll – auch im Hinblick auf die Vielzahl denkbarer Folgeprobleme – die Rechtsanwaltsgesellschaft selbst nicht zum Verteidiger gewählt oder bestellt werden können.

Den in einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Rechtsanwälten bleibt es jedoch unbenommen, außerhalb ihrer Tätigkeit in der Rechtsanwaltsgesellschaft eine Verteidigung zu übernehmen.

#### Zu § 59 m

Absatz 1 verpflichtet die Rechtsanwaltsgesellschaft, der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer die genannten Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß Rechtsanwaltskammer und Landesjustizverwaltung stets über aktuelle Kenntnisse verfügen, um so ihren Kontrollaufgaben, insbesondere im Hinblick auf zulassungsrelevante Umstände, gerecht werden zu können.

Absatz 2 bestimmt, welche Vorschriften der BRAO im übrigen für die Rechtsanwaltsgesellschaft entsprechende Anwendung finden. Dies sind die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils, also die allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen. Die Vorschriften über die Zulassung bei einem Gericht (§§ 18 bis 36) gelten für die in der Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte, nicht jedoch für die Rechtsanwaltsgesellschaften selbst. Eine Notwendigkeit, für Rechtsanwaltsgesellschaften eine Zulassung bei einem Gericht vorzuschreiben, besteht nicht.

Sinngemäß anzuwenden sind die Bestimmungen über die allgemeine anwaltliche Berufspflicht, die anwaltlichen Grundpflichten und die Werbung (§§ 43 bis 43 b), die Vorschrift zur Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags (§ 44), die Regelungen zur Übernahme der Prozeßvertretung bzw. Beratungshilfe (§§ 48 und 49 a), die Vergütungsvorschrift des § 49 b und die Bestimmung zu den Handakten (§ 50). Sinngemäß anzuwenden sind auch § 51 Abs. 1 und § 51 b zur vertraglichen Begrenzung bzw. Verjährung von Ersatzansprüchen, § 52 Abs. 2, der die Überlassung der Ausübung der Parteirechte an einen Beistand betrifft, und § 56 Abs. 1, der die besonderen Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer regelt. Zudem gelten für Rechtsanwaltsgesellschaften sinngemäß die Vorschriften des § 57 (Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten), des § 58 (Einsicht in Personalakten) und des § 59 (Ausbildung von Referendaren). Entsprechend anwendbar ist schließlich § 163, der die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesgerichtshofs für die Rechtsanwaltschaft bei dem BGH regelt.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 72 Abs. 2 StBerG und § 56 Abs. 2 WPO. Die Vorschrift erstreckt zum einen den Kreis der zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen auf solche Gesellschafter, die nicht bereits aufgrund ihres Berufs der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dies kann insbesondere bei Erben der Fall sein. Hierdurch wird einer Konfliktsituation begegnet, die entstehen kann, wenn

ein nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegender Gesellschafter von einem Geschäftsführer nach § 51 a Abs. 1 GmbHG Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft oder Einsicht der Bücher und Schriften verlangt. Hat die Rechtsanwaltsgesellschaft einen obligatorischen oder fakultativen Aufsichtsrat, so sind dessen Mitglieder ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb sind bereits nach Maßgabe des jeweiligen Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet, so daß es keiner Sonderregelung für diese Personen bedarf.

#### Zu Nummer 3 (§ 60 Abs. 1 BRAO)

Nach § 60 Abs. 1 sind Rechtsanwaltsgesellschaften Mitglieder der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Zudem werden auch die Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaften, soweit sie nicht bereits als Rechtsanwälte oder Berufsangehörige im Sinne der §§ 206, 209 Abs. 1 der Rechtsanwaltskammer angehören, Kammermitglieder. Insoweit entspricht die Bestimmung § 74 Abs. 2 StBerG und § 58 Abs. 1 WPO.

#### Zu Nummer 4 (§ 61 Abs. 1 Satz 1 BRAO)

Aufgrund der entsprechenden Änderung in § 60 Abs. 1 ist § 61 Abs. 1 Satz 1 zu ergänzen. Die Berücksichtigung der Geschäftsführer als Organe der Rechtsanwaltsgesellschaften ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

#### Zu Nummer 5 (§ 74 Abs. 6 BRAO)

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen § 115 c-E (Artikel 1 Nr. 7), durch den die Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften dem anwaltsgerichtlichen Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen unterworfen werden. Die Geschäftsführer haben insbesondere auf die Einhaltung der beruflichen Pflichten zu achten, denen die Rechtsanwaltsgesellschaft nach § 59 n Abs. 2-E unterliegt. Sie haben auch – soweit sie hierauf Einfluß nehmen können – dafür Sorge zu tragen, daß die für den Fortbestand der Zulassung relevanten Vorschriften der §§ 59 c, 59 e, 59 f, 59 i und 59 j eingehalten werden.

#### Zu Nummer 6 (§ 74 a Abs. 6 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 74 Abs. 6-E, vgl. die vorstehende Nummer 5.

#### Zu Nummer 7 (§ 115 c BRAO)

Die Vorschrift erklärt die Bestimmungen zur anwaltsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen sowie des hierfür vorgesehenen anwaltsgerichtlichen Verfahrens nebst den Kostenvorschriften der §§ 195 bis 199 und den Vorschriften des Elften Teils auf schuldhaftes Pflichtverstöße von Geschäftsführern von Rechtsanwaltsgesellschaften für entsprechend anwendbar. Sie gilt für Geschäftsführer, die keine Rechtsanwälte oder Kammermitglieder nach den §§ 206, 209 Abs. 1 sind. Verstößt ein Geschäftsführer schuldhaft gegen berufliche Pflichten, die ihm als Organ einer Rechtsanwaltsgesellschaft obliegen, so

kann er mit anwaltsgerichtlichen Maßnahmen belegt werden. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Rechtsanwaltsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen. Insoweit folgt die Bestimmung den Parallelregelungen in § 94 Abs. 1 und 2, § 71 WPO.

#### Zu Nummer 8 (§ 192 BRAO)

Die Vorschrift ist um eine Gebührenregelung für Rechtsanwaltsgesellschaften zu ergänzen. Da diese Gesellschaften keiner lokalen Zulassung bei einem Gericht bedürfen, ist insoweit auch eine Gebührenregelung nicht erforderlich. Im Hinblick auf den zu erwartenden Prüfungs- und Verwaltungsaufwand sind die in Ansatz gebrachten Gebühren von 1 000 DM und 300 DM angemessen. Die Gebühr für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft entspricht der Gebühr für das Anerkennungsverfahren bei Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 51 Abs. 1 StBerG).

#### Zu Artikel 2 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

##### Zu Nummer 1

Die Vorschriften zur Regelung der Patentanwaltsgesellschaften sollen als Zweiter Abschnitt in den Dritten Teil der Patentanwaltsordnung eingeführt werden. Im Ersten Abschnitt werden die übrigen Vorschriften zusammengefaßt.

##### Zu Nummer 2 (§§ 52c bis 52m PatAnwO)

Die Vorschriften zur Patentanwaltsgesellschaft folgen weitestgehend den für Rechtsanwaltsgesellschaften geltenden Bestimmungen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Bezug genommen. Für Patentanwaltsgesellschaften ergeben sich folgende Besonderheiten: Gemäß § 52c Abs. 1 umfaßt der Unternehmensgegenstand einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung den Aufgabenkreis des Patentanwalts nach § 3 Abs. 2 und 3. Hieraus ergibt sich, daß neben Mitgliedern der Patentanwaltskammer nur solche Personen Gesellschafter sein können, die einen sozietätsfähigen Beruf ausüben und deren Tätigkeitsbereich auch patentanwaltliche Aufgaben umfaßt. Insbesondere Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können daher nach dem Entwurf nicht Gesellschafter einer Patentanwaltsgesellschaft sein. Aus dem Aufgabenbereich der Patentanwaltsgesellschaft folgt, daß diese nicht zur Übernahme einer Verteidigung befugt ist (vgl. auch Artikel 2 Nr. 6). Eines § 591 Abs. 2 BRAO-E (Artikel 1 Nr. 2) entsprechenden Absatzes 3 bedarf es daher nicht. Auch im berufsgewerblichen Verfahren ist die Patentanwaltsgesellschaft nicht zur Übernahme einer Verteidigung befugt (vgl. auch Artikel 2 Nr. 7).

Gemäß § 521 Abs. 1 Satz 4-E ist § 4 sinngemäß anzuwenden. Die Regelung gilt also auch dann, wenn eine Partei eine Patentanwaltsgesellschaft beauftragt hat und diese in den in § 4 genannten Rechtsstreitigkeiten durch einen Patentanwalt handelt.

##### Zu Nummer 3 (§ 53 Abs. 1 PatAnwO)

Die Vorschrift begründet die Kammerzugehörigkeit von Patentanwaltsgesellschaften und deren Geschäftsführern, soweit diese nicht bereits kraft anderer Bestimmungen Kammermitglieder sind. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 wird Bezug genommen.

##### Zu Nummern 4 bis 6 (§ 70 Abs. 7, § 70a Abs. 7, § 97a PatAnwO)

Durch § 70 Abs. 7 wird das Rügerecht des Vorstandes der Patentanwaltskammer auf Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften, soweit sie diesem nicht bereits kraft anderer Bestimmungen unterliegen, erstreckt.

Bei § 70a Abs. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 70 Abs. 7 für das gerichtliche Verfahren.

Durch den vorgeschlagenen § 97a werden die Vorschriften über die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen und das berufsgerichtliche Verfahren nebst den §§ 148 bis 151 auf Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften, soweit sie nicht bereits dem berufsgerichtlichen Verfahren unterliegen, erstreckt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 115c BRAO-E) verwiesen.

##### Zu Nummer 7 (§ 100 Abs. 1 Satz 2 PatAnwO)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß Patentanwaltsgesellschaften im berufsgerichtlichen Verfahren nicht zu Verteidigern gewählt werden können. Auf die Begründung zu § 591 BRAO-E (Artikel 1 Nr. 2) wird Bezug genommen.

##### Zu Nummer 8 (§ 145 PatAnwO)

Die Vorschrift regelt die Gebühren im Zusammenhang mit der Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes)

Die Neufassung ergänzt klarstellend den Katalog der vom Rechtsberatungsgesetz nicht erfaßten Berufstätigkeiten um diejenigen von Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften, soweit diese durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden. Zugleich wird klargestellt, daß die Tätigkeit einer Anwaltsgesellschaft nicht zu einer Ausweitung der Rechtsberatungsbefugnisse der für sie handelnden Personen führt.

Die Verwaltungsrechtsräte werden in der Neufassung nicht mehr erwähnt, weil die bisherige Vorschrift insoweit gegenstandslos geworden ist, als die Zulassungen als Verwaltungsrechtsrat am 30. September 1960 erloschen sind (§ 232 Abs. 2 BRAO).

Den bei Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bereits bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, steht der neugefaßte § 3 Nr. 2 nicht entgegen. Gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Entwurfs dürfen diese Gesell-

schaften ihre Tätigkeiten – vorläufig – fortsetzen, wenn sie innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft beantragen. Stellt die Gesellschaft innerhalb der Frist keinen Antrag auf Zulassung oder wird ein solcher Antrag bestandskräftig abgelehnt, darf die Gesellschaft nicht mehr geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**

Durch die Ergänzung in § 3 Abs. 1 Nr. 2-E wird klar-gestellt, daß auch Rechtsanwalts-gesellschaften zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen be-fugt sind, soweit sie durch im Rahmen ihrer beruf-lichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden.

Eine entsprechende Klarstellung wird in § 4 Nr. 2-E vorgenommen.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesgebühren-ordnung für Rechtsanwälte)**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht wer-den, daß die Rechtsanwalts-gesellschaft gebühren-rechtlich einem Rechtsanwalt gleichgestellt wird. Dies bedeutet, daß für Tätigkeiten der Gesellschaft die BRAGO Anwendung finden soll. Ferner soll sichergestellt werden, daß derzeit nach der BRAGO dem Rechtsanwalt zustehende Rechte künftig auch der Gesellschaft zustehen. So soll die Rechtsanwalts-gesellschaft z.B. die Festsetzung ihrer Vergütung nach § 19 BRAGO betreiben können.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Partnerschaftsgesell-schaftsgesetzes)**

§ 8 Abs. 2 sieht nach geltendem Recht eine vertrag-liche Handelndenhaftung für Berufsfehler vor. Die amt-liche Begründung (Bundestags-Drucksache 12/6152 zu Artikel 1, § 8) führte dazu aus: „Damit soll der Or-ganisationsform der Partnerschaft, in der Dienstlei-stungen der freien Berufe überregional, international und interprofessionell angeboten werden können, Rechnung getragen werden. Die Möglichkeit der Haftungskonzentration in der Partnerschaft ist Kon-sequenz der grundsätzlich persönlichen Leistungsbe-wirkung durch den Partner. Eine persönliche Haf-tung einer Vielzahl von Partnern ist auch im Ver-gleich zur Haftungssituation des Auftraggebers gegenüber einem in Einzelpraxis tätigen Angehöri-gen eines freien Berufs nicht erforderlich. Dies gilt natürlich auch in interprofessionellen Partnerschaf-ten. Es erscheint deshalb nicht sachlich gerechtfertigt, daß in jedem Fall jeder Partner mit seinem Pri-vatvermögen für Ansprüche aus fehlerhafter Berufs-ausübung eines anderen Partners haftet.“ Diese Ein-schätzung ist zutreffend. Der Rechtsverkehr erwartet bei Partnerschaften mit mehreren Partnern aus ggf. verschiedenen freien Berufen, die möglicherweise an verschiedenen Niederlassungen tätig sind, nicht, daß jeder, der mit der Sache gar nicht befaßt war, persön-lich für Berufsfehler eines anderen mithaftet. Die bis-herige Regelung des Absatzes 2 sah allerdings eine vertragliche Handelndenhaftung vor. Es ist gegen

diese Regelung eingewandt worden, daß sie eine unnötige Erschwerung bedeutet, da sie in allen Auf-tragsfällen eine vertragliche Vereinbarung erfordert, während es nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zur Berufung auf die Handelndenhaftung kommt, daß die vertragliche Vereinbarung nicht bei allen freien Berufen mit den Gepflogenheiten bei Auftragser-teilung übereinstimmt und daß Unsicherheiten ent- stehen, ob die vertragliche Haftungsbeschränkung in allen Fällen von den anderen Partnern vorgenommen wird und ob auch Fälle der Dritthaftung eingeschlos- sen sind. Der Entwurf schlägt deshalb eine einfache und unbürokratische gesetzliche Regelung der Han- delndenhaftung vor.

Neben der Partnerschaft haften die Partner gesamt- schuldnerisch für alle Schulden der Partnerschaft persönlich. Es handelt sich um eine abgeleitete, ak- zessorische Haftung. Dieses Haftungsmodell wird grundsätzlich beibehalten (z.B. Schulden aus Miete, Arbeitsvertrag etc.). Der neue Absatz 2 macht eine Ausnahme lediglich für Ansprüche aus fehlerhafter Berufsausübung. Die Haftung für Schadenersatzan- sprüche aus fehlerhafter Berufsausübung ist danach gesetzlich beschränkt auf das Vermögen der Partner- schaft und den oder die mit dem Auftrag befaßten Partner. Auftrag ist das anwaltliche Mandat, der ärzt- liche Behandlungsvertrag etc. Befassung bedeutet, daß der Partner den Auftrag selbst bearbeitet oder seine Bearbeitung überwacht hat oder dies nach der internen Zuständigkeitsverteilung hätte tun müssen. Waren alle Partner „befaßt“, so haften alle Partner persönlich. Dasselbe gilt, wenn kein Partner „befaßt“ war. Letzteres kann eintreten, wenn die Partnerschaft den Auftrag zwar angenommen, aber danach nichts unternommen hat oder wenn nicht auflösbar ist, ob und wer sich mit dem Auftrag befaßt hat. Nach der Entwurfsformulierung ist daher auch der Fall, daß kein Partner persönlich haftet, weil nur angestellte Mitarbeiter den Auftrag bearbeitet haben, ausge- schlossen. Die Regelung setzt die Befassung und da- mit persönliche Haftung zumindest eines Partners voraus. Haben mehrere Partner die Sache bearbeitet, so haften sie gesamtschuldnerisch. Dabei sind Bear- beitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung ausgenommen, d.h. sie gelten nicht als „Befassung“ im Sinne der Vorschrift. Von untergeordneter Bedeu- tung sind z.B. Urlaubsvertretungen ohne eigene ge- botene inhaltliche Bearbeitung oder geringfügige Beiträge aus nur am Rande betroffenen Berufsfeldern (z.B. konsularische Beiziehung). Ein Bearbeitungs- beitrag, der den Berufsfehler selbst mitgesetzt hat, kann niemals von untergeordneter Bedeutung sein. Es kann der Rechtsprechung überlassen bleiben, hier eine angemessene Grenzziehung vorzunehmen.

Die gesetzliche Handelndenhaftung des Entwurfs gibt den betroffenen Angehörigen freier Berufe Rechts- und Planungssicherheit. Der personengesell- schaftliche Zusammenschluß wird damit in seinen Haftungsrisiken kalkulierbarer und bleibt eine echte Alternative zur kapitalgesellschaftlichen Organi- sationsform, die nicht für alle freiberuflichen Zusam- menschlüsse geeignet und wünschenswert erscheint.

In der Praxis wird es freilich nur sehr selten zur persönlichen Haftung des Handelnden kommen. In

einem Schadensfall wird die Partnerschaft in aller Regel selbst ggf. unter Inanspruchnahme ihrer Berufshaftpflichtversicherung den Schaden decken. Nur im extremen Ausnahmefall wird es dazu kommen, daß die Partner ihre Gesellschaft in Konkurs gehen lassen und der Kläger auf die persönliche Haftung eines oder mehrerer Partner rekurren muß. In diesem seltenen Fall wird der Geschädigte in aller Regel wissen, wer der Bearbeiter war und wird sich unmittelbar an diesen halten können.

Für den Fall, daß der Geschädigte ausnahmsweise nicht weiß, wer den Auftrag bearbeitet hat, hat der Geschädigte aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis einen Auskunftsanspruch. Die übrigen Partner haben zudem ein eigenes Interesse an der Auskunft, da die gesetzliche Handelndenhaftung nur eingreift, wenn lediglich einzelne Partner mit der Bearbeitung befaßt waren. Erfüllt die Partnerschaft diese Auskunftspflicht vorprozessual dennoch nicht und weiß der Geschädigte nicht, wer den Fall bearbeitet hat, so kann er neben der Schadenersatzklage gegen die Partnerschaft eine Auskunftsklage erheben und sodann jedenfalls im ersten Rechtszug im Wege der subjektiven Klageerweiterung den oder die befaßten Partner persönlich in Anspruch nehmen. Bei Ungewißheit kann der Kläger auch einzelnen oder allen Partnern den Streit verkünden mit der Folge, daß diese darüber zu entscheiden haben, ob sie dem Streit beitreten und selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen; in jedem Falle haben sie das Ergebnis des Prozesses gegen sich gelten zu lassen (§ 74 Abs. 3 ZPO). Hat die Partnerschaft neben tatsächlich befaßten Partnern auch einen oder mehrere tatsächlich nicht befaßte Partner benannt und unterliegt der Geschädigte mit seiner Schadenersatzklage gegen diese, so haftet die Partnerschaft ihm wegen fehlerhafter Auskunft auf Ersatz der Kosten. Für diesen Anspruch haften alle Partner persönlich, da es sich nicht um einen Schaden aus fehlerhafter Berufsausübung handelt. Es gilt leichteste Fahrlässigkeit. Bei Fehlbenennung, weil die Partnerschaft nicht mehr ermitteln konnte, wer befaßt war, haftet die Partnerschaft jedenfalls aus Organisationsverschulden (mangelnde interne Dokumentation, vgl. z.B. § 50 BRAO). Hat die Partnerschaft nur einen falschen Partner benannt, so gilt Entsprechendes. Hat die Partnerschaft gar niemanden benannt, so bleibt es bei einem non liquet bei der persönlichen Haftung aller Partner. Die Darlegungs- und Beweislast tragen die Partnerschaft, bzw. die Partner. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der Partnerschaft wirkt auch gegenüber den Partnern.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

Die Vorschrift wird um Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften ergänzt. Die unbefugte Offenbarung eines dem Täter als Organ einer solchen Gesellschaft anvertrauten Geheimnisses ist ebenso strafwürdig wie entsprechende Taten von Organen der bereits in der Strafnorm aufgeführten Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

#### **Zu Artikel 8 (Übergangsvorschriften)**

Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand dem Aufgabenbereich des Rechtsanwalts oder Patentanwalts entspricht, in das Handelsregister eingetragen worden.

Absatz 1 soll diese bereits bestehenden Gesellschaften in das gesetzliche Gefüge der Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften eingliedern. Den bestehenden Gesellschaften wird ein vorübergehender Bestandsschutz gewährt und ihnen eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie die nunmehr gesetzlich geregelten Voraussetzungen für Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften schaffen und eine entsprechende Zulassung beantragen können. Innerhalb dieses Zeitraums sind bereits bestehende Gesellschaften berechtigt, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Wenn eine bestehende Gesellschaft innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf berufsrechtliche Zulassung stellt, kann sie auch nach Ablauf der Frist ihre Tätigkeit fortsetzen, solange über den Antrag nicht entschieden ist. Die Frist von 12 Monaten erscheint ausreichend lang, um bestehenden Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, die Voraussetzungen für die berufsrechtliche Zulassung nach diesem Gesetz zu schaffen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Während der Schwebezeit sind die Gesellschaften in demselben Umfang wie zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt. Wird der Antrag der Gesellschaft auf berufsrechtliche Zulassung bestandskräftig abgelehnt, entfällt diese Befugnis. Diese Gesellschaften dürfen dann auch nicht mehr die Bezeichnung „Rechtsanwalts- gesellschaft“ bzw. „Patentanwalts- gesellschaft“ führen.

Soweit bei Inkrafttreten die Eintragung einer Anwalts- gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits beantragt worden, diese aber noch nicht erfolgt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Gesellschaft bedarf daher einer Zulassung als Rechtsanwalts- gesellschaft bzw. Patentanwalts- gesellschaft bzw. einer durch die zuständige Landesjustizverwaltung aus- gestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung, um in das Handelsregister eingetragen werden zu können.

Absatz 2 gewährt sonstigen beruflichen Zusammen- schlüssen – in Betracht kommen Sozietäten in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partner- schaftsgesellschaften –, die in ihrem Namen die Be- zeichnung „Rechtsanwalts- gesellschaft“ oder „Patent- anwalts- gesellschaft“ führen, Bestandsschutz. Nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Ge- setzes müssen sie jedoch ihrem Namen einen Hin- weis auf die Rechtsform hinzufügen. Eine Gesell- schaft bürgerlichen Rechts, die eine der genannten Bezeichnungen verwendet, wird also nach Ablauf der Einjahresfrist den Zusatz „Gesellschaft bürger- lichen Rechts“ oder „GbR“ führen müssen.

#### **Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die notwen- dige Übergangsbestimmung hält Artikel 8.



**06.02.98**

## **Stellungnahme**

**des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze**

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 59 e Abs. 1 Satz 3 BRAO).  
Artikel 2 a - neu - (§ 9 Abs. 3 - neu - BNotO)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 59 e Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"§ 172 a ist entsprechend anzuwenden."

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

**"Artikel 2 a**  
**Änderung der Bundesnotarordnung**

Dem § 9 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Anwaltsnotare dürfen nicht Gesellschafter von Rechtsanwalts- oder Patentanwaltsgesellschaften sein."

**Begründung:**

Der Notar übt ein öffentliches Amt aus und nimmt staatliche Funktionen wahr, die denjenigen des Richters ähnlich sind (vgl. BVerfG vom 18.06.1986, DNotZ 1987, 121, 122). Die Ausübung eines öffentlichen Amtes darf aber nicht Gegenstand einer - in der Regel auf Gewinnerzielung ausgerichteten - Kapitalgesellschaft sein. Aus den Vorschriften der Bundesnotarordnung und des Beurkundungsgesetzes, vor allem aus §§ 1, 3 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 14 BNotO, § 3 BeurkG, ergibt sich der gesetzgeberische Wille, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars zu wahren und jeder nur denkbaren Gefährdung von vornherein entgegenzutreten (vgl. BVerfG vom 29.04.1980, DNotZ 1980, 556,

560). Dürfte der Anwaltsnotar seinen Beruf als Rechtsanwalt in einer Rechtsanwaltsgesellschaft ausüben, würde dadurch indes seine persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit als Notar beeinträchtigt. Auch wenn die Notartätigkeit selbst nicht Gesellschaftszweck des Unternehmens wäre, würden doch die Mitarbeiter und sämtliche Gegenstände sowie die Geschäftsstelle, die der Notar für die Ausübung seines Berufes braucht, der Kapitalgesellschaft zugeordnet sein. Der Anwaltsnotar wäre deshalb auch bei der Ausübung seines Amtes wirtschaftlich in die Gesellschaft integriert. Diese wirtschaftliche Einbindung würde sich aber nicht auf die Inanspruchnahme des Personals und der Hilfsmittel der Gesellschaft beschränken. Die bereits bekannten und in diesem Punkt auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Einklang stehenden Vertragsentwürfe belegen vielmehr deutlich, daß im Innenverhältnis auch die notarielle Amtsausübung auf Kosten und Rechnung der Gesellschaft erfolgen würde (Anwaltsblatt 1995, 6). Damit wäre aber zwangsläufig auch die – nur durch ein Beteiligungsverbot auszuräumende – Gefahr einer Einflußnahme der Gesellschaft auf Art und Inhalt der Amtsausübung verbunden.

Dem deshalb vorgeschlagenen Verbot einer Beteiligung steht die Tatsache, daß Anwaltsnotare nach geltendem Recht in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwälte Gesellschafter einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft sein können, nicht entgegen, da zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften grundlegende Unterschiede bestehen, die eine abweichende Regelung rechtfertigen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 59 j Abs. 2 Satz 2 BRAO).  
Artikel 2 Nr. 2 (§ 52 j Abs. 2 Satz 2 PatAnwO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen des § 59 j Abs. 2 Satz 2 BRAO und des § 52 j Abs. 2 Satz 2 PatAnwO über die Summe, die für Leistungen des Versicherers für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres zur Verfügung stehen muß, so umgestaltet werden sollte, daß die Mindestsumme sich am Tätigkeitsumfang der Gesellschaft orientiert.

Begründung:

Die Summe, bis zu der die Berufshaftpflichtversicherung alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden abzudecken hat, muß das rechte Verhältnis zu dem bestehenden Schadensrisiko haben. Die Höhe dieses Risikos wird vom Gesamtumfang der Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmt. Für den Tätigkeitsumfang ist jedoch nicht allein die Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgebend. Er wird vielmehr auch von der Zahl der Rechtsanwälte oder Patentanwälte bestimmt, die im Angestelltenverhältnis oder als freie Mitarbeiter regelmäßig für die Gesellschaft tätig sind.

Wird, wie es der Entwurf vorsieht, allein auf die Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer abgestellt, könnte darin eine Ungleichbehandlung von Gesellschaften mit hohem Geschäftsumfang und vielen Gesellschaftern sowie Geschäftsführern und von solchen Gesellschaften liegen, die einen vergleichbar hohen Geschäftsumfang mit wenigen Gesellschaftern und Geschäftsführern und vielen Angestellten und freien Mitarbeitern abwickeln. Außerdem könnte eine solche Regelung einen unerwünschten Anreiz dafür darstellen, daß Gesellschaften einen möglichst hohen Anteil der für sie tätigen Rechtsanwälte oder Patentanwälte nicht als Gesellschafter aufnehmen, sondern sie im Angestelltenverhältnis oder in sonstiger Weise beschäftigen.

Wird, um diese Nachteile zu vermeiden, zur Bestimmung der Summe, die für die Schadensfälle eines Jahres zur Verfügung stehen muß, auch auf die Zahl der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte oder Patentanwälte abgestellt, die nicht Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, so müßte durch entsprechende Ergänzungen des § 59 m Abs. 1 Satz 1 BRAO und des § 52 m Abs. 1 Satz 1 PatAnwO jeweils i.d.F. des Gesetzentwurfs sichergestellt werden, daß die Zulassungsbehörden verläßlich erfahren, welche Zahl von Rechtsanwälten oder Patentanwälten regelmäßig für die Gesellschaft tätig wird. Dies wäre erforderlich, um eine Entscheidung über den Widerruf der Zulassung nach § 59 h Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 59 j Abs. 2 Satz 2 BRAO i.d.F. des Gesetzentwurfs bzw. § 52 h Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 52 j Abs. 2 Satz 2 PatAnwO i.d.F. des Gesetzentwurfs zu ermöglichen. Der Gesellschaft wäre eine solche Mitteilung zuzumuten, weil sie ohnehin wegen der Änderung des Risikos den Versicherer entsprechend wird unterrichten müssen.

Der Umstand, daß - neben der Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft - jeder der beteiligten Rechtsanwälte oder Patentanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO bzw. § 45 PatAnwO unterhalten muß, spricht nicht gegen eine Berücksichtigung der Rechtsanwälte und Patentanwälte, die nicht Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, bei der Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft selbst, weil es hierbei um eine Versicherung für Schadensersatzansprüche geht, die gegen diese gerichtet sind. Da die Versicherung des einzelnen Rechtsanwalts oder Patentanwalts nur Ansprüche abdeckt, die sich gegen ihn richten, nicht aber Ansprüche gegen die Gesellschaft, kann eine solche Versicherung die im Rahmen des § 59 j Abs. 2 Satz 2 BRAO i.d.F. des Gesetzentwurfs bzw. § 52 j Abs. 2 Satz 2 PatAnwO i.d.F. des Gesetzentwurfs zur Verfügung stehenden Summen nicht verstärken.

Allerdings muß vermieden werden, daß durch eine Erhöhung des Vervielfältigungsfaktors die Gesellschaft mit unverhältnismäßig hohen Versicherungsprämien belastet wird. In welcher Weise sich eine Änderung auf die Prämienhöhe auswirken würde, könnte vor einer abschließenden Entscheidung im Kontakt mit der Versicherungswirtschaft geklärt werden. Die Versicherungswirtschaft dürfte im übrigen auch in der Lage sein, praktische Möglichkeiten der Vertragsgestaltung und -abwicklung auch bei hoher Fluktuation in der Zahl von Angestellten und Mitarbeitern anzubieten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 59 I Abs. 1 Satz 4 - neu - BRAO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 59 I Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die §§ 81, 83 und 84 der Zivilprozeßordnung gelten für die Geschäftsführer und Bevollmächtigten der Rechtsanwaltsgesellschaft entsprechend."

Begründung:

§ 59 I BRAO i.d.F. des Gesetzentwurfs regelt nur die Vertretungsbefugnis der Rechtsanwaltsgesellschaft, nicht der für sie handelnden Personen. Sowohl in gerichtlichen als auch behördlichen Verfahren bliebe deshalb - zumindest bei entsprechender Rüge (§ 88 Abs. 2 ZPO) - zu prüfen, ob der Handelnde allein oder nur in Gemeinschaft mit anderen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist und welchen Umfang seine Vertretungsmacht hat. Diese Prüfung würde sich weitgehend erübrigen, wenn die §§ 81, 83 und 84 ZPO entsprechende Anwendung fänden, weil damit klargestellt wäre, daß auch der Vertreter der Rechtsanwaltsgesellschaft dieselben Befugnisse hat wie ein von dem Mandanten unmittelbar beauftragter Rechtsanwalt.

4. Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

**Artikel 3**

**Änderung des Rechtsberatungsgesetzes**

Artikel 1 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, der Rechtsanwälte und Patentanwälte sowie der Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften, die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden;"

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Bundesrecht" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern "Europäischen Gemeinschaften" die Wörter "oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Realsteuern" die Wörter "oder die Grunderwerbsteuer" eingefügt.'

Begründung:

Nach dem jetzigen Wortlaut von Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 RBerG gewährt eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 RBerG auch die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Angelegenheiten, die durch Recht der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelte Steuern und Vergütungen betreffen, soweit diese durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sowie in Angelegenheiten, die die Grunderwerbsteuer betreffen, da dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Da derartige Tätigkeiten jedoch dem Anwendungsbereich des StBerG unterfallen, welches hinsichtlich § 1 Abs. 1 Nr. 2 durch das 4. StBerÄG vom 09.06.1989 (BGBl. I S. 1062) und hinsichtlich § 1 Abs. 1 Nr. 1 durch das EWR-Ausführungsgesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512, 1529) geändert wurde, ist eine Angleichung an das Steuerberatungsgesetz erforderlich.

5. Zu Artikel 4 Nr. 3 - neu - (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 StBerG)

Dem Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

- '3. In § 58 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort "Rechtsanwälten" das Wort ", Rechtsanwaltsgesellschaften" eingefügt.'

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 1, 2 Nr. 1 StBerG dürfen bestellte Steuerberater ihren Beruf als Angestellte eines anderen Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, einer Steuerberatungsgesellschaft, von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften ausüben. Der Entwurf normiert zwar eine Erweiterung der Beratungsbefugnis auf Rechtsanwaltsgesellschaften in § 3 Nr. 2 StBerG, gleichwohl wäre nach dem Entwurf eine Tätigkeit eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten als Angestellter einer Rechtsanwaltsgesellschaft gemäß § 57 Abs. 4 StBerG mit seinem Beruf nicht vereinbar; die Bestellung wäre zwingend gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG zu widerrufen. Da ein Steuerberater/-bevollmächtigter bereits derzeit als Angestellter von Rechtsanwälten und den berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen von Steuerberatern/-bevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern tätig sein darf, sollte in Konsequenz der Erweiterung des § 3 StBerG auch die Tätigkeit als Angestellter einer Rechtsanwaltsgesellschaft berufsrechtlich zulässig sein, zumal sonst ein Bewerber für die Steuerberaterprüfung die erforderlichen berufspraktischen Erfahrungen bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft erwerben könnte, nach erfolgreichem Bestehen der Steuerberaterprüfung jedoch eine Bestellung

nicht erfolgen dürfte (§ 40 Abs. 3 Nr. 1, § 46 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 4 Nr. 2 StBerG).

6. Zu Artikel 6 (§ 8 Abs. 2 PartGG)

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die mit Artikel 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Neuregelung wird in der Begründung mit dem unzutreffenden, aber positiv klingenden Begriff "gesetzliche Handelndenhaftung" umschrieben. Die Begründung verwendet außerdem für die Änderung eine Reihe von Attributen, die zwar nicht aussagekräftig, wohl aber geeignet sind, positive Assoziationen zu wecken: "einfach und unbürokratisch", "Rechts- und Planungssicherheit", "kalkulierbar", "Haftungskonzentration", "echte Alternative zur Kapitalgesellschaft". Dies alles kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine gesetzliche Haftungsbeschränkung eingeführt werden soll, die von einem grundlegenden Prinzip der Personengesellschaft abweicht und die Vertragspartner der Partnerschaftsgesellschaft benachteiligt, ohne daß dies nach außen hin deutlich wird. Eine solche Regelung ist nicht sachgerecht.

Es ist das Prinzip der Personengesellschaft, daß alle Gesellschafter mit ihrem Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haften. Die Kenntnis dieses Prinzips ist im Rechtsleben durchaus verbreitet, und das Prinzip dürfte zumeist auch der Erwartung des Publikums entsprechen. Die Aussage in der Begründung, der Rechtsverkehr erwarte nicht, daß jeder Partner für Berufsfehler anderer Partner mithaftet, ist nicht belegt und nicht belegbar.

Die grundsätzliche Haftung aller Partner ist vielmehr ein sachgerechtes Prinzip. Wenn es nach der geltenden Fassung des § 8 Abs. 2 PartGG möglich ist, auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen die persönliche Haftung auf den im Einzelfall verantwortlichen Partner zu beschränken, so ist schon dieses keineswegs unproblematisch, aber gerade noch hinnehmbar, weil die Haftungsbeschränkung im Einzelfall durch Vertrag vorgenommen wird und deshalb für die Vertragspartner noch hinreichend erkennbar ist.

Wenn für die Angehörigen freier Berufe die Personengesellschaft und die Kapitalgesellschaft nebeneinander als Form des beruflichen Zusammenschlusses zur Verfügung stehen, so ist es sachgerecht, daß sie sich hinsichtlich der persönlichen Haftung der Gesellschafter klar unterscheiden und daß also wenigstens grundsätzlich alle Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft persönlich einstehen. Die Haftung nur eines Gesellschafters entspricht nicht dem Bild der Personengesellschaft.

Wenn, wie in der Begründung dargestellt, die Haftung aller Gesellschafter in der Praxis nur von sehr geringer Bedeutung wäre, gäbe es keinen hinreichenden Grund, die bestehende Regelung zu ändern. Richtigerweise muß jedoch damit

gerechnet werden, daß in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen die Haftpflichtversicherung zum Schadensausgleich nicht ausreichen wird. Für anwaltliche Partnerschaftsgesellschaften kommt hinzu, daß bei vorsätzlichem Verhalten (Veruntreuung) die Haftpflichtversicherung nicht eintritt. In solchen Fällen kann die Realisierung von Haftungsansprüchen gerade von der Durchgriffsmöglichkeit auf das Vermögen anderer Partner abhängen.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Abgrenzung zwischen Partnern, die persönlich haften, und solchen, für die das nicht gelten soll, unklar und zweifelhaft. So ist nach dem Wortlaut nicht sicher, daß alle Partner persönlich haften, wenn z. B. ein angestellter Rechtsanwalt ein Mandat selbständig bearbeitet hat und kein Partner mit der Bearbeitung befaßt war. Unklar ist auch die Ausnahme für Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung. Daß die konsiliarische (nicht: "konsularische") Beteiligung eines Partners in der Entwurfsbegründung als untergeordneter Beitrag gewertet wird, überzeugt nicht: Gerade die Heranziehung eines Konsiliarius dürfte in der Regel Gewicht haben. Im Ergebnis ist die Unterscheidung zwischen haftenden und nicht haftenden Partnern auch deshalb zweifelhaft, weil es Sache des Geschädigten wäre herauszufinden, welcher Partner haftet und welcher nicht. Die Ausführungen in der Begründung zu Auskunftsanspruch und Auskunftsklage machen eindrucksvoll deutlich, welchen dornigen Weg ein Geschädigter vor sich hätte.

#### 7. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 9  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft."

#### Begründung:

Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft soll gemäß § 59 g BRAO i.d.F. des Gesetzentwurfs die Landesjustizverwaltung entscheiden. Schon bisher haben die Länder von der Ermächtigung zur Übertragung der Befugnisse der Landesjustizverwaltung auf nachgeordnete Behörden (§ 224 BRAO) umfangreich Gebrauch gemacht. Eine Delegation auch der in § 59 g BRAO in der Entwurfsfassung vorgesehenen Befugnisse liegt daher nahe. Sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auch der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. 816/97 - Beschluß -) verabschiedet sein sollte, käme darüber hinaus auch eine Übertragung der neuen Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammern in Betracht. Um den zeitlich abgestimmten Erlaß einer Übertragungsverordnung zu ermöglichen,

muß deshalb der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßvoll hinausgeschoben werden.

#### 8. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Inkrafttreten der Neuregelung mit der Bundesratsinitiative zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung - BR-Drucks. 816/97 (Beschluß) - in der Weise zu harmonisieren, daß den Ländern ausreichend Zeit bleibt, vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze die Zuständigkeit für die Zulassung zur Anwaltschaft und für andere berufsrechtliche Entscheidungen auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Es muß zumindest die rechtliche Möglichkeit bestehen, daß die Kammern die neuen Aufgaben, die sich aus der Zulassung der Rechtsanwalts-GmbH ergeben, von Beginn an tragen.

#### Begründung:

Die Bestimmungen über die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung werden erhebliche Mehrbelastungen für die Zulassungsbehörden auslösen. Über den zu erwartenden laufenden Verwaltungsaufwand, den der Gesetzesvollzug mit sich bringen wird (Zulassung und Widerruf der Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften, Entgegennahme und Auswertung von Mitteilungen der Gesellschaften nach § 59 m Abs. 1 BRAO i.d.F. des Gesetzentwurfs hinaus sind für die Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelung zusätzliche Verwaltungsmaßnahmen erheblichen Umfangs durchzuführen, nämlich das Anlegen von EDV-Programmen, von Dateien und Verzeichnissen und die Bewältigung des zu erwartenden Staus von Zulassungsanträgen bereits bestehender Gesellschaften und von Gesellschaften, die die Möglichkeiten des neuen Gesetzes umgehend nutzen werden. Es muß vermieden werden, daß die Justizverwaltungen diesen Mehraufwand einer neuen Verwaltungstätigkeit in einer Übergangszeit leisten müssen, um anschließend die Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen.